

WERT, WARE, RECHT

JEWGENI PASCHUKANIS' MARXISTISCHE RECHTSTHEORIE

Während Kritik auch in den Rechtswissenschaften heute häufig nur Einzelphänomene adressiert, muss es einer marxistischen Rechtstheorie darum gehen, das Recht und die Rechtsform als solche zum Gegenstand zu machen. Als erster hat dies Jewgeni Paschukanis systematisch versucht. Anders als bei anderen Marxist_innen sterben Staat und Recht in seiner Theorie nach der proletarischen Revolution – durch die sukzessive Aufhebung der Klassen – ab.

Wer war Jewgeni Paschukanis?

Jewgeni Paschukanis war ein marxistischer Rechtsphilosoph. Nach der Oktoberrevolution wirkte er für einige Zeit als Richter. Paschukanis arbeitete eng mit dem sowjetischen Justizfunktionär Pëteris Stučka zusammen und arbeitete in verschiedenen Funktionen für den jungen sowjetischen Staat. Er redigierte Zeitschriften und brachte es 1936 zum stellvertretenden Volkskommissar für Justiz. In seinem Hauptwerk „Allgemeine Rechtslehre und Marxismus“¹ versucht Paschukanis das Recht mit den Methoden von Marx zu analysieren, Parallelen zwischen Recht und Ökonomie aufzuzeigen (ohne beide gleichzusetzen) und so eine genuin marxistische Rechtstheorie zu begründen, die das Recht als eigenständiges Phänomen ernstnimmt. Mit seiner radikalen, im Sinne Lukács orthodox marxistischen Herangehensweise² machte sich Paschukanis unter Stalin nur wenig Freunde. 1937 wurde er verhaftet und vermutlich erschossen. Theoretische Relevanz erlangte Paschukanis nicht nur im juristischen Diskurs der Sowjetunion. Seine Theorie spielt eine nicht zu unterschätzende Rolle in der sogenannten Staatsableitungsdebatte der 1970er Jahre, bei der die Frage diskutiert wurde, inwieweit der Staat als bloßer Ausfluss der materiellen und ökonomischen Verhältnisse anzusehen ist. Während Teile der bundesdeutschen Linken der Auffassung waren, dass der Staat – wenngleich sich in ihm nicht eine unmittelbare Klassenherrschaft realisiert – Ausdruck und Reproduktionsmedium der Klassengesellschaft sei, wollten andere ihn weiterhin als neutrales Mittel ihrer Politik nutzen, das nur von den „richtigen“ Gruppen in Besitz genommen werden müsse.

Marxistische Grundbegriffe

Da Marx vor der Vollendung des Kapitals verstorben ist, finden sich in seinem Spätwerk zu den Themen Recht und Staat keine abschließenden theoretischen Ausführungen. Paschukanis' Rechtstheorie knüpft an diese Leerstelle an.

Marx geht davon aus, dass die heutige Gesellschaft sich dadurch auszeichne, dass sie eine warentauschende Gesellschaft sei, also eine Gesellschaft, die Gebrauchsgüter für den Markt produziere und auf diesem tausche. Die Güter erschienen also primär als Waren und

nicht als Gegenstände, die der konkreten Bedürfnisbefriedigung dienen. Marx arbeitet im Kapital heraus, dass sich durch die Arbeit, die in eine Ware investiert wurde, deren Wert ergebe.³ Dies ist freilich nicht im Sinne einer tatsächlich chronologischen Abfolge zu verstehen. Vielmehr ist der Wert im Tauschverhältnis immer schon als Zuschreibung an die Ware vorhanden. Im Tauschverhältnis haben die Dinge als Waren einen Tauschwert, durch den sie zueinander in ein quantitatives Verhältnis gesetzt werden können, obwohl sie an sich qualitativ ganz unterschiedliche Sachen sind. Dass sich der Wert aus der Arbeit ergibt, bleibe den Menschen zwar nicht grundsätzlich verborgen, es erscheine ihnen aber so, als käme den Dingen an sich – qua ihrer Natur – ein Wert zu: „Das Geheimnisvolle der Warenform besteht also einfach darin, daß sie den Menschen die gesellschaftlichen Charaktere ihrer eignen Arbeit als gegenständliche Charaktere der Arbeitsprodukte selbst, als gesellschaftliche Natureigenschaften dieser Dinge zurückspiegelt [...]“⁴ Diesen epistemischen Kurzschluss bezeichnet Marx als den Warenfetisch. Dabei handle es sich nicht bloß um einen Irrtum. Das falsche Bewusstsein, dass hier zum Ausdruck kommt, sei notwendig falsch.⁵ Das objektiv notwendige, aber falsche Bewusstsein (das sich nicht nur im Warenfetisch, sondern auch anderen Fetischformen zeigen lässt) wird in der marxistischen Theorie üblicherweise als Ideologie bezeichnet.

Die marxistische Methode

Marx geht es also bei der Betrachtung der Ware und des Werts nicht um die empirischen Erscheinungsformen der Ware, also um die ganz konkreten Waren, sondern um die grundsätzliche, abstrakt-allgemeine Formbestimmung der Waren an sich. Hieran orientiert sich auch Paschukanis: Ähnlich wie es Marx um die Warenform ging, war Paschukanis weniger am Recht in seinen konkreten Ausprägungen interessiert, als vielmehr an der Rechtsform, also der grundlegenden Struktur des Rechts.

Zudem knüpft Paschukanis an Marx' Vorgehen im Kapital hinsichtlich der Frage an, wie ein theoretischer Sachverhalt darzustellen ist. Auch Paschukanis meint, dass eine wissenschaftliche Darstellung

¹ Eugen Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus*, 2003.

² Zum Begriff des orthodoxen Marxismus bei Lukács vgl. Georg Lukács, *Geschichte und Klassenbewusstsein*, in: ders., *Werke*, Bd. 2, *Frühschriften II*, 2. Aufl., 1977, 161-517 (171 ff.).

³ Karl Marx, *Das Kapital, Kritik der politischen Ökonomie*, 1. Bd., in: ders. / Friedrich Engels, *Werke*, Bd. 23, 21. Aufl., 2005, 53. (Im Folgenden zitiert als MEW [Bd.], [S.]

⁴ MEW 23, 86.

⁵ Zur Frage, warum es sich bei der Ideologie nicht nur um ein beliebiges, sondern notwendig falsches Bewusstsein handelt, vgl. Ulrich Enderwitz, *Was ist Ideologie*, *bahamas* 25, 52-60.

nicht den Gang von den konkreten Phänomenen zum allgemeinen nehmen solle, sondern dass das Besondere ausgehend von allgemeinen Formen und Kategorien zu erklären sei.

Im wissenschaftlichen Vorgehen unterscheide sich die Rechtswissenschaft außerdem grundlegend von den Naturwissenschaften, da sie ein soziales Phänomen darstelle und mithin von den Menschen selbst gemacht worden sei. Diese Tatsache werde jedoch nach Paschukanis häufig verschleiert, insbesondere in naturrechtlichen Vorstellungen. Wer aber die historische Gewordenheit der juristischen Begriffe und Gegenstände nicht zur Kenntnis nehmen wolle, der könne auch nicht verstehen, dass sich das Recht in gesellschaftlichen Auseinandersetzungen und Kämpfen entwickelt habe, also im Zusammenhang mit der bestehenden Gesellschaftsstruktur steht und nicht einfach vorhanden ist.

Nur wenn man erkennt, dass das Recht aus sozialen Antagonismen entstanden ist, könne man seine Historizität erfassen. Nur dann lasse sich begreifen, dass das Recht, wie es sich heute darstellt, einer spezifischen gesellschaftlichen Konstellation entspreche, die durch die Gegensätzlichkeit privater Interessen geprägt sei.

Das Recht – keine bloße Vorstellung

Paschukanis geht in „Allgemeine Rechtslehre und Marxismus“ auf die (zumindest damals) verbreitete Vorstellung ein, nach der das Recht lediglich eine Ideologie darstelle und deshalb eine bloße Vorstellung sei.

Dieses Verständnis des Rechts hält Paschukanis für falsch. Das zeigt sich schnell, wenn man das oben beschriebene Verständnis von Ideologie genauer betrachtet. Die von Marx betrachteten ökonomischen Phänomene sind auch vergeistigten Ursprungs und doch haben sie keinen rein psychologischen Effekt oder sind bloße Phantasmen. Sie sind Realabstraktionen – die Menschen halten sie für gegeben und weil sie nach dieser Vorstellung handeln, gewinnen diese ideologischen Gespinste eine gesellschaftliche Materialität.

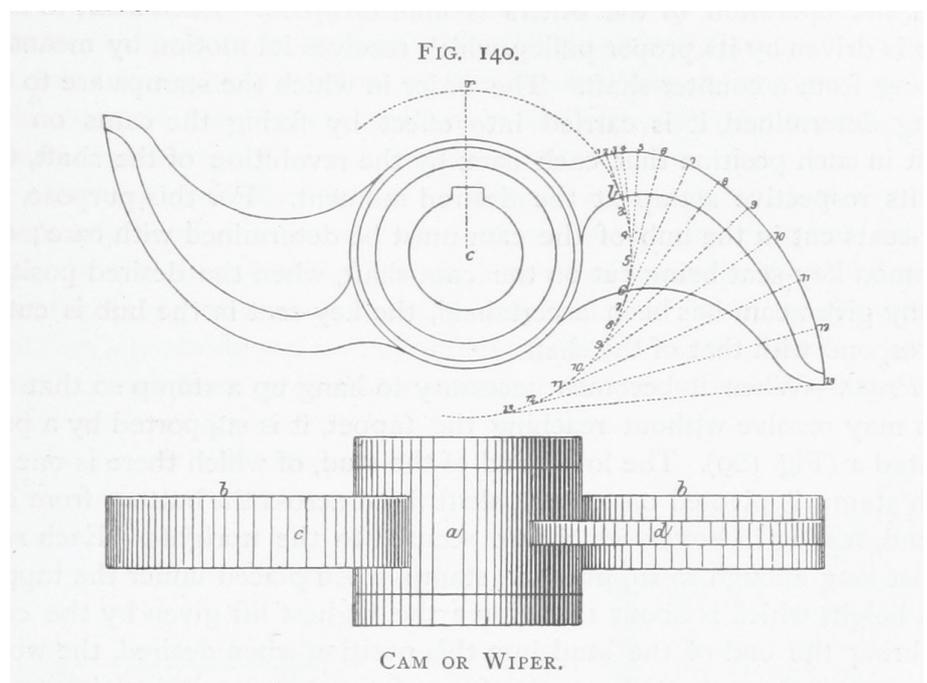
Dass diese realen Effekte nicht nur bei den von Marx analysierten ökonomischen Kategorien auftreten, sondern dass die Vorstellungen vom Recht und vom Staat ebenfalls reale Effekte haben, zeige sich an konkreten Phänomenen, in denen sie ganz real wirkmächtig würden. Zollgrenzen, öffentliche Haushalte, Heer, Verwaltung oder staatliche Infrastruktur seien eben keine bloßen Fiktionen, sondern wirklich vorhanden, auch wenn sie aus dem menschlichen Geist konstruiert worden seien. Demnach nehme der Staat auch nicht, anders als es etwa der von Paschukanis kritisierte Michail Reissner (der unter anderem an der ersten sowjetischen Verfassung beteiligt war) behauptet, eine unterschiedliche Gestalt an, je nachdem wer sie betrachtet. Er sei in einer sozialen Wirklichkeit objektiv vorhanden und keine bloß subjektive Vorstellung.

Die Rechtsform: eine spezifische Regelungstechnik

Im Gegensatz zum eingangs erwähnten Stučka beharrt Paschukanis darauf, dass der Rechtsform eine eigene Spezifik zukomme und

sie nicht einfach in einem allgemeinen gesellschaftlichen Verhältnis aufgehe. Das Recht stelle nach Paschukanis ein spezifisches gesellschaftliches Verhältnis dar und sei keineswegs mit der Gesellschaft als Ganzer identisch oder nur ein bloßer Ausfluss der Ökonomie. Recht stelle einen spezifischen Modus der Regelung gesellschaftlicher Verhältnisse dar und lasse sich von anderen Regelungsmodi unterscheiden, zum Beispiel von der technischen Regelung der Gesellschaft. Während die technische Regelungsweise einen einheitlichen Zweck habe – zum Beispiel die maximale Funktionalität – sei der Zweck im rechtlichen Regelungsmodus nicht einheitlich, sondern durch Streit und Interessengegensätze geprägt. Als Beispiel für eine technische Regelung nennt Paschukanis die Fahrpläne der Eisenbahnen, während Vorschriften über die Haftung im Eisenbahnverkehr eine spezifisch rechtliche Form hätten.

Gesellschaftliche Verhältnisse können also eine rechtliche Form annehmen oder nicht. Nehmen sie eine Rechtsform an, spricht Paschukanis davon, dass das Recht auf andere gesellschaftliche Verhältnisse abgefärbt habe. Hierbei ist für ihn die Frage zentral, warum gesellschaftliche Inhalte gerade eine rechtliche Form – und keine andere – annehmen.



Dass die Rechtsform nicht von Natur aus gegeben ist, werde geleugnet und verdeckt, wie es auch beim auf der Wertform beruhenden kapitalistischen System der Fall sei. Die heutige rechtliche Form erscheine in ihrer formalen Beschaffenheit als die einzig mögliche, denkbare und immer schon dagewesene Form des Rechts, obwohl sie in Wahrheit historisch geworden sei.

Subjekt und Warenform

Diese historische Entwicklung der juristischen Form, die mit der Herausbildung des Eigentums einhergeht, stellt in Paschukanis' Theorie ein zentrales Element dar, aus dem Paschukanis seinen Begriff des Rechtssubjekts entwickelt.

Ähnlich wie bereits Marx, dessen Analyse der Form des Subjekts unmittelbar aus der Analyse der Warenform folgt, greift Paschuka-

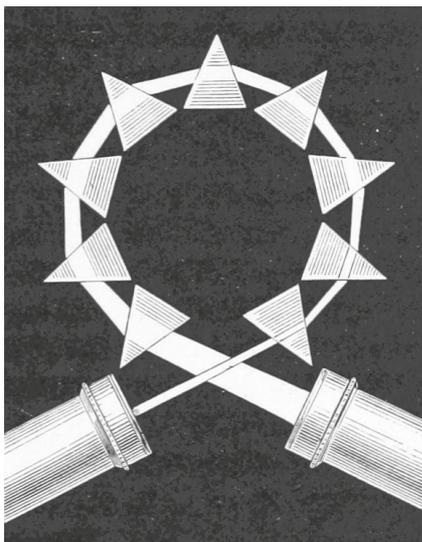
nis zur Analyse des Subjekts auf die Analyse der Warenproduktion zurück. Ein Rechtsverhältnis könne – wie auch das Tauschverhältnis – nur zwischen Subjekten bestehen, was dazu führe, dass das Subjekt als Grundlage des Rechtsverhältnisses bildlich gesprochen dessen „Atom“ sei.⁶

Von verschiedenen Theoretikern wurde Paschukanis wegen dieser Annahme angegriffen. Sein Subjektbezug ignoriere das der Rechtsform zu Grunde liegende Verhältnis von Herrschaft und Knechtschaft.⁷ In historischer Perspektive sei dieses schon immer mit Eigentum und Besitz verknüpft und daher auch mit der Rechtsform, welche als Teil des grundlegenden Besitzverhältnisses und dessen Ausformung in der warenproduzierenden Gesellschaft angesehen wird.⁸

Dem stellt Paschukanis die Annahme entgegen, dass erst der Kapitalismus den feudal geprägten Herrschaftscharakter des Grundbesitzes aufhebe. Hierbei werde durch die Befreiung der Sklav_innen eine juristische Form erforderlich, um die neuen Ausbeutungsverhältnisse zu legitimieren. Diese Legitimation erfolge durch das Recht: die einstige Sklav_in werde nun als Arbeiter_in zum freien Verkäufer ihrer Arbeitskraft und müsse ihre Haut – frei nach Marx – zu Markte tragen.⁹

Das Rechtssubjekt

Dass zwar die Ware ihren Wert unabhängig vom Willen des sie produzierenden Subjekts aus dem gesamtgesellschaftlichen Tauschverhältnis erhalte, die Realisierung des Wertes aber einen bewussten Willensakt zur Entäußerung voraussetze, bedingt für Paschukanis die Notwendigkeit eines Rechtssubjekts. Rechtssubjekt zu werden, falle daher mit der Wandlung des Arbeitsprodukts in eine Ware und des Auftretens des ihr zugeschriebenen Wertes zusammen. Ohne diese Gleichzeitigkeit könne der Wert der Ware für die Warenbesitzer_in nicht realisiert werden. Daher sind Rechts- und Warenform zwar verschieden, bedingten sich aber gegenseitig. Marx schreibt: „Die Waren können nicht selbst zu Markte gehen und sich nicht selbst tauschen, sodass es auf die Warenbesitzer ankommt.“¹⁰



Anzeige

Z. Zeitschrift Marxistische Erneuerung

Vierteljahrszeitschrift 28. Jahrgang, Nr. 111, September 2017, 256 Seiten

150 Jahre „Das Kapital“ und der globalisierte Kapitalismus

Neuhaus – *Zum Erscheinen eines Weltbestsellers am 11. September 1867* / Becher, Ehling, Migenda, Sablowski, Salomon, Stache, Wagenknecht, Zander – „Das Kapital“ – *Leseempfehlungen*

Work in progress: Vollgraf – *Marx auf dem Trampelpfad* / Musto – *Entstehungsgeschichte des „Kapital“* / Heinrich – *Marx, Leben und Werk* / Xy Yang/Ling Fangfang – „Das Kapital“ in China

Globalität und Vielfalt des modernen Kapitalismus: Altwater – *Kritik der politischen Ökonomie am Plastikstrand* / Leibiger – *Geschichtliche Tendenz der Akkumulation* / Roth – *Impulsgeber Marx* / Harootunian – *Globalität, Ungleichmäßigkeit und Geschichte* / Lotter – „Zeit“ und „Beschleunigung“ bei Marx

Interpretationen und Lesarten: Schwarz – *Anmerkungen zu Kräfte* / Anders – *Neue Marx-Lektüre* / Honkanen – *Marx als mathematischer Ökonom* / Klundt – *Kinderarbeit* / Finelli – *Historischer Materialismus* / Markard – *Holzlags „Kapital“ Rezeption* / Archiv: Spoo – *Marx an der Wand hörte schweigend zu (1967)*

Sowie: Berichte, Buchbesprechungen

Z Einzelpreis: 10,- Euro (zzgl. Versand) im Abo: 35,00 Euro; Auslandsabo 43,- Euro (4 Hefte/ Jahr incl. Vers.) Studenten-Abo: Inland 28,00 u. Ausland 36,- Euro. Bezug über E-mail, Buchhandel (ISSN 0940 0648) oder direkt Z-Vertrieb: Postfach 500 936, 60397 Frankfurt am Main, Tel./Fax 069 / 5305 4406

www.zeitschrift-marxistische-erneuerung.de - e-mail:redaktion@zme-net.de

Damit diese Form des Tausches funktioniert, müssten sich die Subjekte als (formal) frei und gleich gegenüber treten, wie Paschukanis in Bezug auf Fichte ausführt. Dieser sehe jeden Besitzer seines Körpers als freies Werkzeug seines Willens an.¹¹ Doch Fichtes bürgerlicher Emphase widerspricht Paschukanis in einem entscheidenden Punkt: Der Ausgang des wirtschaftenden Subjekts aus seiner sklavischen Abhängigkeit führe dieses in eine neue ökonomische Abhängigkeit, die sich aus dem Wertgesetz ergebe. Zwar ist der Arbeiter frei in der Entscheidung, seine Arbeitskraft zu verkaufen, ist jedoch auch frei von Produktionsmitteln und damit auf den Arbeitslohn zur Reproduktion seines Lebens angewiesen. Damit zeigt Paschukanis, dass er die bürgerliche Freiheit – anders als Fichte – für eine idealisierte und philosophisch abstrakte hält, welche

den Verhältnissen auf dem Markt blind gegenüberstehe. Gerade dadurch wird noch einmal deutlich, dass Paschukanis – anders als von Rasumowski unterstellt – sehr wohl das Verhältnis von Herrschaft und Knechtschaft, welches Eigentum und Besitz zu Grunde liegt, beachtet.

Folgt man Paschukanis weiter, so entstehe das von der Persönlichkeit losgelöste Rechtssubjekt als juristische Person mit dem Übergang von einzelnen Tauschakten zur allgemeinen Warenzirkulation, in der sich der Wert objektiv ökonomisch bestimme. Die juristische Person werde dann zu einer bloßen gesellschaftlichen Eigenschaft im bürgerlichen Staat. Die Eigenschaft als Person entkoppele sich von den konkreten handelnden Individuen, sodass die Rechtsfähigkeit nicht mehr an tatsächliche Handlungsfähigkeit geknüpft sei. Zu diesem Zeitpunkt verwandele sich auch das Eigentum in eine der Sache quasi-natürlich anhaftende Eigenschaft. Das Eigentum folge ihr überall hin nach und werde durch verschiedenste nationale und supranationale Institutionen global geschützt.¹²

Das Rechtssubjekt im Staat

Allerdings existiert das Rechtssubjekt in der bürgerlich kapitalistischen Gesellschaft nicht losgelöst im freien Raum, sondern ist in eine staatliche Ordnung eingebettet, die seinen Charakter prägt. Innerhalb einer staatlich verfassten Ordnung beginne das Rechtssubjekt nicht als Realabstraktion zu erscheinen, welche erst dadurch Wirklichkeit werde, dass die Menschen sich auf dem Markt als Tauschpartner gegenüber treten, sondern als ein mit quasi-naturhaften Rechten aus-

⁶ Eugen Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus*, 2003, 109 [87].

⁷ Ebd. 109 [87].

⁸ Ebd. 109 [87].

⁹ MEW 23, 191.

¹⁰ MEW 23, 99.

¹¹ Johann Gottlieb Fichte, *Das System der Rechtslehre*, in: ders., *Nachgelassene Werke*, Bd. 2, herausgegeben von Immanuel Hermann Fichte, 1834, 493-652 (503).

¹² Eugen Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus*, 2003, 115 [93,94].

¹³ Ebd.11 [97].

gestattetes Individuum.¹³ Während in Gesellschaftsordnungen, die dem Nationalstaat vorgehen, immer nur eine partielle Gleichheit (wie etwa in der ständischen Ordnung oder aber der Sklavenhaltergesellschaft) bestanden habe, zeichne sich der moderne Nationalstaat durch das Element formaler Gleichheit im Recht aus. Die nur scheinbare Gleichheit überführe dabei die bisherigen Formen der Aneignung in eine rechtliche Form: den Vertrag.¹⁴

Die Aneignung unter Freien und Gleichen setze dabei logisch die Schaffung von Privateigentum voraus, über welches das Rechtssubjekt verfügen könne. Die Rechtswissenschaft habe nach Paschukanis Schwierigkeiten, das eigentlich gesellschaftliche Wesen des Eigentums zu verstehen. Deshalb bestimme sie das Institut des Privateigentums ausschließlich negativ, als Verbot der Benutzung der Sache durch einen anderen als die Eigentümer_in. Eigentlich müsse die Beziehung des Rechtssubjekts zur Sache aber als Verhältnis zu anderen Rechtssubjekten definiert werden und gerade nicht zur Sache selbst.¹⁵

Dieses bürgerliche Verständnis des Eigentums unterscheide sich – historisch betrachtet – vom Eigentumsbegriff des Feudalismus. Am feudalen Eigentumsverhältnis kritisiere das bürgerliche Bewusstsein nicht die Entstehung des Eigentums durch Gewalt, sondern lediglich, dass in ihm die freie Zirkulation des Eigentums begrenzt sei, da das Eigentum durch fehlende Gleichheit und Freiheit der Subjekte am Markt nicht ausreichend geschützt sei.¹⁶

Ökonomischer Zweck des Rechtssubjekts

Eigentum versetze Einzelne – konkret: die Kapitalist_innen – in die Lage sich ohne die Investition von Arbeit ein Einkommen zu sichern. Wer Eigentümer von Produktionsmitteln ist, könne die Arbeitskraft derjenigen, die selbst keine solchen Produktionsmittel ihr eigen nennen können (und damit im oben geschilderten Sinne „doppelt frei“ sind) ausbeuten und den Mehrwert aus dem Arbeitsprozess abschöpfen. Denn: „[D]ie Eigenschaft Rechtssubjekt zu sein, ist eine rein

formelle Eigenschaft. Sie qualifiziert alle Leute als gleichmäßig ‚eigentumswürdig‘, macht sie aber keineswegs zu Eigentümern.“ Das Erzielen eines Einkommens durch „arbeitsloses Einkommen“ setze also nach Paschukanis auch die Existenz solcher Individuen voraus, die eigentumslos sind, also Proletarier. Denn die Eigenschaft Rechtssubjekt zu sein, führe gerade zur Enteignung einer großen Anzahl von „Staatsbürgern“ und verfestige damit bereits bestehende Eigentumsverhältnisse aus der Phase der ursprünglichen, durch Gewalt vorgenommenen Akkumulation.¹⁷

Nach Paschukanis sei allerdings die von ihm beschriebene juristische Form des Privateigentums selbst einem Wandel unterzogen. „Größtkapitalisten“ würden sich durch Beteiligungen an Aktienunternehmen eine Quote an einem arbeitslosen Einkommen sichern. In der Folge erstreckte sich die von ihnen ausgeübte Herrschaft weit über den juristischen Rahmen. Durch diese Tendenzen, die im quasi staatlich gelenkten Monopolkapitalismus ihren Abschluss finden sollen, den Paschukanis im Anschluss an Lenin schon für die Zeit des ersten Weltkriegs beschreibt, falle die Charaktermaske des Rechts, hinter

dem sich die herrschende Klasse bis dahin versteckt habe. Die Illusion der Freiheit und Gleichheit des Rechtssubjekts könne nicht mehr aufrechterhalten werden.¹⁸

Indem die Charaktermasken ihre ideologische Funktion nicht mehr aufrechterhalten können, zeige sich, dass die individuellen Rechte auf Leben, Freiheit und Eigentum keinerlei absolute oder abstrakte Existenz haben, sondern dass sie nur existierten, weil der Staat sich schütze. Deshalb befänden sie sich ohne Einschränkungen in der Gewalt des Staates.¹⁹ Mit diesem Punkt greift Paschukanis eine schon in der Schrift „Zur Judenfrage“²⁰ von Marx begründete Kritik der Rechte auf.

Proletarische und bürgerliche Revolution

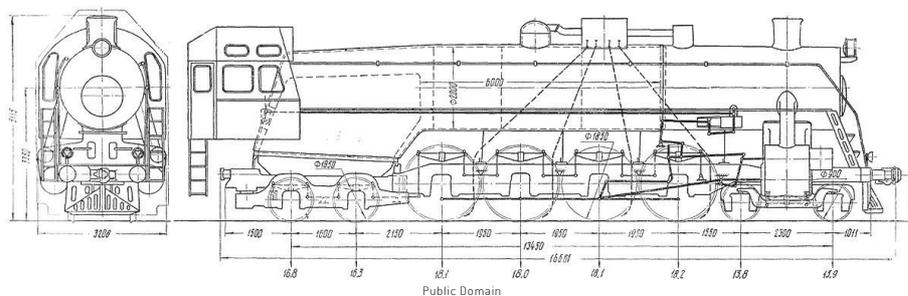
Verliere die Ideologie ihre Überzeugungskraft, weil sie sich zum Beispiel nicht an Änderungen in der Produktionsweise anpassen kann und deshalb als anachronistisch empfunden werde, könne es zu einer revolutionären Situation kommen.²¹ Diese könne sowohl eine bürgerliche als auch eine proletarische Form annehmen. Im Falle einer bürgerlichen Revolution komme es lediglich zu einer Umverteilung des Eigentums. Diejenigen, welche sich das umverteilte Eigentum aneignen, würden sich hiernach wiederum als Eigentümer_innen begegnen und daher auch als Rechtssubjekte auf dem Markt.²² Dieses ist für Paschukanis zugleich eine wichtige Kritik am Ansatz der Anarchist_innen, die zwar den Zwang der Gesetze verwerfen, aber den freien Vertrag zwischen unabhängigen Produzenten bestehen lassen wollten. Mit dieser Kritik positioniert sich Paschukanis insbesondere gegen die Eigentumskritik Proudhons.²³

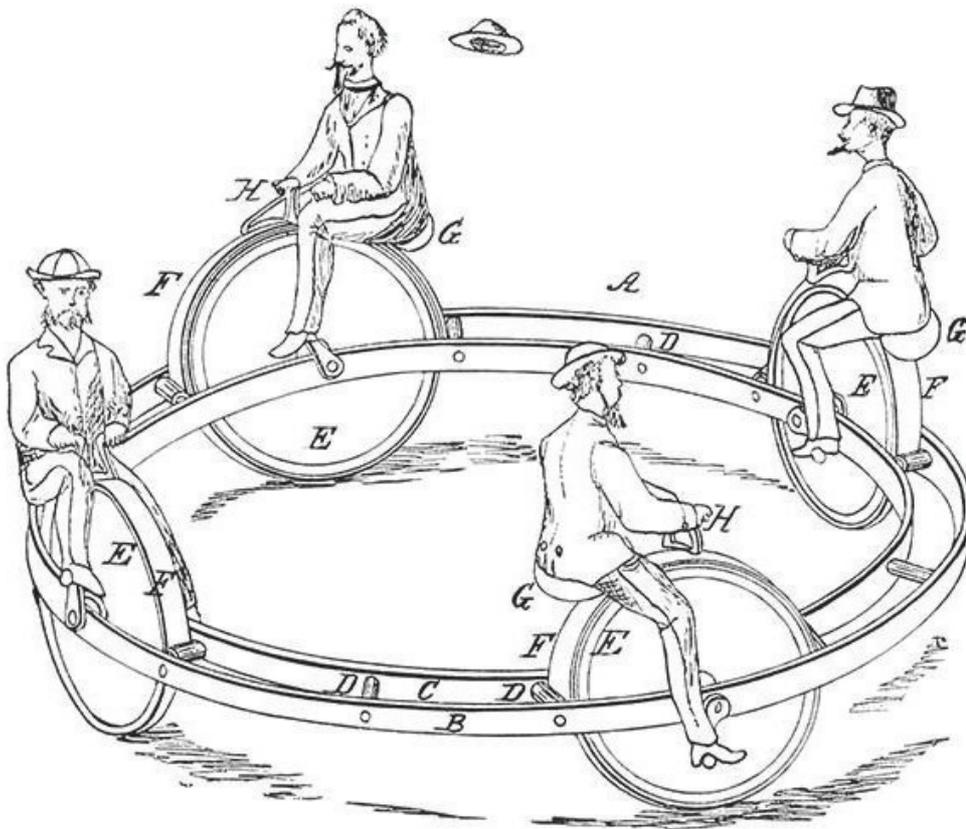
Doch auch im Falle einer proletarischen Situation könne nicht unmittelbar zu einer Aufhebung der Eigentumsordnung geschrit-

ten werden, wie Paschukanis aus seiner Erfahrung mit der (proletarischen) Russischen Revolution folgert. Die juristische Form des Eigentums müsse die Revolution zuerst überdauern, zumindest bis es zu einer

Überwindung der Rechtsform gekommen sei,²⁴ also zu einer äquivalenten Distribution nach der Marx'schen Maßgabe „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen“²⁵. Paschukanis ist sich bewusst, dass die vernunftgemäßen technischen Anweisungen, die in dieser Phase des Übergangs notwendig seien (wie ein Produktionsplan), den Menschen zunächst als Gewalt gegenüberträten, da auch jene Rechte und Pflichten schaffen. Die bislang bestehende vermeintliche Freiheit würde in der Rechtsform der Übergangszeit nach Paschukanis beschränkt, da zwar das Prinzip der marktformigen Organisation bestehen bleibe aber der Interessengegensatz zwischen den Marktteilnehmern aufgehoben sei.

Eine solche Rechtsform entspreche dann nicht mehr den ökonomischen Interessen der Besitzenden, sondern wäre lediglich technisches Mittel zur Distribution und Produktion, wobei die Herstellung der scheinbaren Freiheit und Gleichheit, die eigentlich nur der tatsächlichen Ungleichheit diene, nicht mehr notwendig sei, sodass zwar die Freiheit der Aneignenden beschränkt sei, nicht aber derer, die ohnehin keine Produktionsmittel besaßen hatten.





Recht und Staat

Für eine Zeit nach der proletarischen Revolution geht Paschukanis davon aus, dass durch den voranschreitenden Grad der Planwirtschaft zwischen den Menschen nur noch eine technisch-zweckmäßige Verbindung bestehen werde, die keiner juristischen Person mehr bedürfe. Neben dem Verschwinden der juristischen Personen vertritt Paschukanis auch die These, dass es nach der proletarischen Revolution und der sich anschließenden bereits erwähnten Übergangszeit zu einem Absterben des Staates kommen werde: „Den Übergang zum entwickelten Kommunismus stellt sich Marx folglich nicht als einen Übergang zu neuen Rechtsformen vor, sondern als ein Absterben der juristischen Form als solcher, als eine Befreiung von diesem Erbe der bürgerlichen Epoche, dem es beschieden ist, die Bourgeoisie selbst zu überleben.“²⁶

Paschukanis recurriert in dieser Vorstellung auf die Marx'sche Vorstellung von Basis und Überbau. Demnach sei die ökonomisch-materielle Basis die Grundlage der gesellschaftlichen Organisation und nicht der gesellschaftliche Überbau, also Staat, Religion, etc. Die Revolution müsse sich deshalb auch an der materiellen Basis vollziehen und nicht im Überbau. Phänomene des Überbaus, wie das Recht, würden dann als Reflex ebenfalls absterben.

Paschukanis' Überlegungen spielten deshalb auch eine wichtige Rolle für die eingangs erwähnte Staatsableitungsdebatte. Auch hier stand die Frage des Verhältnisses von Basis und Überbau im Mittelpunkt: Ist der Staat aus der ökonomischen Basis abzuleiten oder stellt er eine eigenständige Entität dar? Entgegen der vielfach aufgestellten Behauptung, es handle sich bei der Staatsableitungsdebatte um eine für die Praxis irrelevante Auseinandersetzung, ist auch auf ihre praktische Bedeutung zu insistieren. Aus der Wertung des Verhältnisses zwischen Basis und Überbau, zwischen Staat und Ökonomie, ergeben

sich weitreichende Konsequenzen für die Frage, inwiefern sich der Staat als Instrument für eine emanzipatorische Politik eignet.

Es ist schade und bezeichnend zugleich, dass die Theorie von Paschukanis an den juristischen Fakultäten, aber auch im linken Diskurs keine nennenswerte Rolle mehr spielt. Die heutige Rechtswissenschaft ist sowohl hinsichtlich ihres intellektuellen Zustandes, als auch in Bezug auf ihre ideologische Beschränktheit nicht (mehr) in der Lage, die Tragweite der Rechtskritik von Paschukanis angemessen zu würdigen oder auch nur zu erkennen. Gleichzeitig ist das Interesse linker politischer Strömungen an einer theoretisch fundierten, marxistischen Theorie des Staates und des Rechts gering. Dies gilt es zu ändern.

Eric von Dömming studiert Rechtswissenschaft in Frankfurt am Main. Henning Meinken ist Rechtsanwalt in Frankfurt. Beide sind im Arbeitskreis kritischer Jurist_innen in Frankfurt aktiv und Teil der Forum-Recht-Redaktion.

Weiterführende Literatur:

Eugen Paschukanis, Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe, 2003.

Simon Birnbaum, Emanzipatorische Rechtlosigkeit. Über das Absterben des Rechts im Kommunismus, FoR 2013, 71-73.

Joachim Hirsch, Tote Hunde wecken? Interview mit Joachim Hirsch zur Staatstheorie und Staatsableitung, arranca 24 (2002), online unter: <http://arranca.org/ausgabe/24/tote-hunde-wecken> (letzter Abruf: 20.09.2017).

¹⁴ Ebd.123 [102].

¹⁵ Ebd.121 [100 f.].

¹⁶ Ebd.123 f. [102 f.].

¹⁷ Ebd. 127 f. [107 f.]; MEW 23, 744 ff.

¹⁸ Eugen Paschukanis, Allgemeine Rechtslehre und Marxismus, 2003, 129 f. [109 f.].

¹⁹ Ebd. 130 [110].

²⁰ MEW 1, 367ff.

²¹ Vgl. Eugen Paschukanis, Allgemeine Rechtslehre und Marxismus, 2003, 124 ff. [103 ff.].

²² Ebd. 130 [110].

²³ Ebd. 124 [103].

²⁴ Ebd. 131 [111].

²⁵ MEW 19, 21.

²⁶ Eugen Paschukanis, Allgemeine Rechtslehre und Marxismus, 2003, 60 [35 f.].